

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358 - 1365)

Bruder, Adolf

Innsbruck, 1886

Abschnitt VI. C. Die Aufhebung der Steuerfreiheiten (1361)

Abchnitt VI.

C. Die Aufhebung der Steuerfreiheiten (1361).

Ein weiteres Mittel, die Steuerkraft der landesfürstlichen Städte zu heben, enthielt die schon erwähnte Verordnung von 1361. Sie erleichterte die Tragung der Stadtlasten durch Erweiterung der Steuerpflicht, indem sie — unter Anderen — alle Freibriefe und Steuerfreiheiten aufhob. Von dem damit im Zusammenhang stehenden Amortisationsgesetz derselben Verordnung ist im Abchn. VII. die Rede.

Das canonische Recht verlangte für die Kirche und ihre Güter Steuerfreiheit. Nach zwei Conzilsbeschlüssen (1179, 1215) sollte nur mit Genehmigung der Bischöfe und des Papstes das Gut der Kirche, falls das der Laien zur Tragung allgemeiner und dringend nothwendiger Staatslasten nicht ausreichte, herangezogen werden dürfen¹⁾.

Früher als in Deutschland hatten in den italienischen Städten die Streitigkeiten über Gerichtsbarkeit und Steuerfreiheit der Geistlichen begonnen²⁾. Der erwähnte Conzilsbeschluss von 1179 war besonders durch das Vorgehen der Magistrate der lombardischen Städte veranlaßt³⁾, die in ihren Kriegen gegen K. Friedrich I. eine Reihe finanzieller Maßregeln in Anwendung brachten. In späterer Zeit verursachte das finanzielle Vorgehen des französischen Königs

¹⁾ Friedberg: Kirchenrecht. 2. Aufl. § 168.

²⁾ Hüllmann: Städtewesen. IV. 131. — Bethmann-Holweg: Lombard. Städtefreiheit. S. 161. — Raumer: Hohenstaufen. V. S. 109. — Raumer: in den Jahrbüchern der Literatur VIII. (1819). S. 18, 19, 23, 86. 161.

³⁾ Planck: Gesch. d. christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung. Thl. V. S. 195. — Schulte: Kirchenrecht. 1856. II. S. 502.

Philipp des Schönen die Bulle des Papstes Bonifaz VIII. „clericis laicos“ von 1296 ¹⁾).

Schon Kaiser Friedrich II. hatte durch Reichsgesetz von 1220 die kirchliche immunitas bestätigt. Im Jahre 1359 (und 1377) erneuerte Kaiser Karl IV. die Bestätigung ²⁾. Städte und Landesherren waren nämlich geneigt, entweder gar keine oder doch nur aus besonderen Titeln herrührende Befreiungen anzuerkennen, dagegen neu erworbenes Gut der Besteuerung zu unterwerfen ³⁾. Der Umfang der thatsächlich besessenen Steuerfreiheit war also verschieden. Im Großen und Ganzen hat die Geistlichkeit wohl die Steuerfreiheit der eigentlichen „Stiftsleute“, der engeren „familia“ — nicht aber aller auf ihren städtischen Grundstücken angezessenen Leute behauptet ⁴⁾. Der Grundsatz war ziemlich allgemein, daß Theilnahme am Handel zu allen bürgerlichen Lasten verpflichte ⁵⁾. In Bezug auf die Befreiungen der Kirchen trachtete man wenigstens die Besteuerung aller künftig an sie übergehenden, vorher steuerpflichtigen Güter zu erreichen; man berief sich dabei auf den Satz, „daß die Sachen mit ihren Lasten übergehen“ ⁶⁾. Bisweilen verständigten sich Stifte und Klöster gutwillig mit den Gemeinden über die von ihnen zu leistenden Beiträge ⁷⁾. Ein Mittel, alle Klassen der Bevölkerung in Anspruch zu nehmen, war die Erhebung indirekter Steuern ⁸⁾.

¹⁾ Friedberg: *de finium inter ecclesiam et civitatem regund. iudicio*. Lips. 1861. S. 184.

²⁾ Regesten K. Karl IV. hg. v. Huber. Nr. 3006 und 3007.

³⁾ Gierke: *Genossenschaftsrecht*. I. (1868) S. 331. — Richter: *Kirchenrecht*. 7. Aufl. S. 1103. — Kauschnig: *Bürgerthum*. III. S. 11. — Daß die Steuerfreiheit des Clerus ziemlich regelmäßig war, beweisen auch die vornehmlich deshalb entstandenen Amortisationsgesetze; wovon Abschn. VII.

⁴⁾ Gengler: *Stadtrechtsalterthüm*. S. 294. — Zeumer: *Städtesteuern*. S. 78.

⁵⁾ Zeumer: *ebenda*. S. 72. — Vgl. z. B. Günther: *Coblenz*. S. 98 (Vertrag mit dem Adel von 1406).

⁶⁾ Vgl. Stobbe: *Deutsches Privatrecht*. 1. Aufl. II. S. 234. Anm. 2.

⁷⁾ Zeumer: *Städtesteuern*. S. 81. — Vgl. z. B. Frank: *Gesch. von Oppenheim*. 1859. S. 107 (Vertrag v. 1515). — Seiberz, *Rechtsgeschichte von Westphalen*. I. 3/3. S. 482.

⁸⁾ Sohn in *d. Jahrbüchern f. Nationalökonomie*. 1879. Bd. 34. S. 260. — Mone's *Zeitschrift*. X. 299.

Freilich gab es auch darüber Streit genug¹⁾. Von einem letzten Mittel, das man in diesen Finanzstreitigkeiten benützte — von der Beschränkung der kirchlichen Immobilien- = Erwerbsfähigkeit — soll Abschn. VII. die Rede sein.

Wie die Städte²⁾ um die eigene Steuerkraft, so waren die Landesherren im steigenden Maße um die Steuerfähigkeit ihrer Landstädte bemüht. Sie hatten ein Interesse, sich durch Ausdehnung der Steuerfreiheit die Einnahme nicht schmälern zu lassen³⁾. Daher auch das Streben, die kirchlichen Erwerbungen von der landesherrlichen Einwilligung abhängig zu machen oder im Falle der Erwerbung die Steuern auch auf das neu erworbene Kirchengut auszu dehnen⁴⁾.

Was die (später) österreichischen Länder anbelangt, so sind in erster Reihe die luxemburgischen Herrscher, voran König Johann, zu erwähnen. Für die wichtigsten Städte der böhmischen Länder wurde durch ihn die Heranziehung geistlicher und adeliger Hausbesitzer zur Besteuerung angebahnt. Er verordnete für Brünn 1319⁵⁾, für Olmütz 1323⁶⁾: als Seelgeräth vermachtes Gut müsse trotzdem Steuer zahlen, — für Leitmeritz 1329⁷⁾, für Olmütz 1331⁸⁾:

¹⁾ Arnold: Verfassungsgesch. II. S. 20. — Hüllmann: Finanzgesch. S. 143.

²⁾ Vgl. z. B. die Verordnungen, beziehungsweise Privilegien für: Regensburg 1208 (Zeumer: Städtesteuern. S. 74), 1320 (Stenzel: Kriegsverfassung. S. 177), Zürich 1230 (Schudi: Chronik. 1. S. 113), Basel, Nürnberg 1257, (Niccus: Stadtgesetze. S. 585).

³⁾ Mone's Zeitschrift. VI. S. 5; oft litten auch die Lehensverpflichtungen durch die kirchliche Immunität (Kahl: Amortisationsgesetze. S. 43).

⁴⁾ Beispiele für Bayern bei Hoffmann: Gesch. d. direkten Steuern. 1883. S. 9 (Vorgang in München 1214). Ferner Urkunde von 1294 in: Deutsche Städtechroniken. XV. S. 425. — Ottomische Handfeste v. 1311 (Mayer Kirchenhoheit S. 13). — Münchner Stadtrecht v. 1347 Art. 459 (Ausgabe v. Auer S. 175). — Stadtrecht von Ingolstadt v. 1312 § 33 (Quellen u. Forschungen. VI. S. 204). — Göttinger Statut v. 1354 (Friebberg: Kirchenrecht. 1879. S. 19). — Voigt: Gesch. v. Marienburg. 1824. S. 194.

⁵⁾ Köhler: Rechtsdenkmäler. II. S. 385.

⁶⁾ Bischof: Deutsches Recht in Olmütz Urk. 7.

⁷⁾ Lippert: Leitmeritz in d. Mittheil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen. VI. S. 97. — Brochaska in denselben Mittheil. XIX. S. 12 (S. 5).

⁸⁾ Bischof: a. a. D. S. 13.

steuerpflichtige Güter, die hernach Geistlichen oder Adelligen zinspflichtig geworden, sollen trotzdem mit den Bürgern steuern. Ein ähnliches Privileg erhielt Prag-Kleinseite 1330: den Handwerkern der nächsten Umgebung der Stadt, d. i. am Aujezd und andern Vorstädten, wird die Pflicht auferlegt, zu den städtischen Steuern beizutragen, wenn sie auch unter andere Obrigkeiten gehörten. In der Altstadt wurde durch Privileg desselben König Johann (1330) die Steuerfreiheit der Herren und Geistlichen auf solche Häuser beschränkt, welche sie schon von Alters her genossen ¹⁾. In Brünn wurde die Geistlichkeit von ihrem Besizthum die bürgerlichen Lasten zu tragen verpflichtet 1331 ²⁾. Im Jahre 1337 erließ König Johann eine Verordnung gleich an zwölf Städte auf einmal, darunter Prag (Kleinseite), Leitmeritz, Aussig, Brüx, Elbogen u., welche unter anderem auch die Steuerpflicht der zu der Stadt gehörigen Güter betont „ohne Rücksicht auf von uns gegebene Freibriefe“ ³⁾. 1338 befiehlt König Johann: wer in Breslau Erbzinse hat, ist zur Mittragung der bürgerlichen Lasten verpflichtet ⁴⁾. Den Brünnern bestätigte Markgraf Johann das Privilegium, wodurch geistlichen und adeligen Personen verboten wird, in der Stadt Brünn zum Nachtheile der Bürgerschaft und ihres bürgerlichen Gewerbes Häuser zu kaufen ⁵⁾. — Von Kaiser Karl IV. mögen erwähnt sein die Verordnungen für Elbogen 1352, für Kollin 1352 ⁶⁾: Steuerpflicht jener, die Erbzinse haben, — für Eger 1358: geistliche Güter und Gülten binnen Jahresfrist an weltliche Personen zu verkaufen ⁷⁾. — Freilich ist man geneigt, aus den oftmaligen Erneuerungen auf entstandene Streitigkeiten und auf Widerstand zu schließen, den jene Erlässe bei den Betheiligten fanden.

Von der Besteuerung des Clerus in den österreichischen Herzog-

¹⁾ Tomek: Gesch. Prags. S. 321.

²⁾ Köppler: Rechtsdenkmäler II. S. 386.

³⁾ Schlesinger: Stadtbuch v. Brüx Nr. 71, vgl. auch Mittheil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen. XVII. S. 14.

⁴⁾ Korn: Breslauer Urfundb. Nr. 158, 159.

⁵⁾ Elvert: Brünn. S. 115.

⁶⁾ Pelzel: Karl IV. Bd. I. Urk. CXVII. und S. CXXII.

⁷⁾ Drivot: Eger. S. 163. — Pröckl: Eger. S. 80.

thümern ist schon Abschn. II. gesprochen worden. Hier soll nur von seinen städtischen Steuerfreiheiten die Rede sein.

Was die nicht landesfürstlichen Städte anbelangt, so heißt es z. B. im Privilegium des Salzburger Erzbischofs Ortolf für Gmünd in Kärnten 1346: „hat ein geistlich Mann in der Stadt mehr Häuser denn eines, der soll davon leiden und tragen Steuer und allen Aufsatz mit den Bürgern als der Laie, der es vor ihm gehabt hat“¹⁾. Das Privilegium des Passauer Bischofs Albrecht II. für St. Pölten 1338 (Stadtrecht Art. 47) enthält: „Niemand soll Haus oder Erbe ohne des Bischofs Willen erwerben. Im Falle der Bewilligung muß jeder (Pfaff oder Laie) mit unseren Bürgern steuern“²⁾.

In den landesfürstlichen Städten Oesterreichs genossen Kirchen, Klöster und Freigründe die Steuerfreiheit³⁾; aber über ihren Umfang gab es oft Streit. Die Berechtigten dehnten sie auch auf neue Erwerbungen aus und manche gewerbtreibenden Inwohner privilegierter Gründe beanspruchten sie. Die Bürger dagegen waren für einschränkende Interpretation und wurden darin von den Landesherren unterstützt. Die Erlässe derselben lauteten zum Theil im Sinne jenes oben erwähnten Grundsatzes, daß Theilnahme am Handel zu den bürgerlichen Lasten verpflichte: „wer die Stadt mit neußet, soll auch mit ihr steuern und dienen“⁴⁾; — andere wieder verlangten geradezu, daß alle Hausbesitzer an den Stadtklasten theilnehmen sollen. Auch findet sich die Bestimmung, daß Güter, die bisher mit der Stadt steuerten, auch künftig (beim Uebergang in andere Hände) mitteleiden sollen, so im Privileg für Steyr 1355⁵⁾, — oder daß Steuerfreiheit eingeschränkt wird auf Herren und Edel-

¹⁾ Notizenblatt der Academie. I. 1851. S. 327. — Man beachte „Aufsatz“ für Steuer; s. oben Abschn. IV. S. 42.

²⁾ Siehe darüber Winter in den Blättern f. Landeskunde v. Niederösterreich. Bd. XVII. S. 479.

³⁾ Lomaschel: Heimfallsrecht. S. 75.

⁴⁾ So für Steyr (1287): es müsse mitteleiden, „wer mit Euch neußet.“ (Winter: Beiträge. 1877. S. 43). — Für Linz (1336): jeder, der mit den Bürgern arbeiten (ein Geschäft treiben) will, muß auch mit ihnen leiden (Urkundb. d. Landes v. d. Enns. VI. Nr. CCXV.)

⁵⁾ Urkundb. d. Landes v. d. Enns. VII. Nr. CDXVI. S. 425.

leute, die sie von Alters hergebracht haben, so im erneuerten Stadtrecht für Klagenfurt 1338 ¹⁾).

Andererseits ertheilten die Landesfürsten auch wieder Freibriefe, die von der städtischen Schatzsteuer befreiten. Alle solche für Wien vorhandenen Freibriefe hob Herzog Rudolf in der Verordnung vom 20. Juli 1361 auf. Auch die sonst gewöhnlich steuerfreien Hofbediensteten, mit Ausnahme der herzoglichen Räte, sollten mit besteuert werden. Ueberhaupt sollten Klöster und Kirchen fortan nur für den Umfang des eigentlichen Gebäudes, nicht aber für andere städtische Besitzungen Abgabefreiheit genießen ²⁾).

Ganz ähnliche Bestimmungen erließ Herzog Rudolf auch für andere landesfürstliche Städte, so für Wiener-Neustadt 1361 ³⁾, Bruck a. d. Mur 1365 ⁴⁾, Graz 1364 ⁵⁾. Diese Stadt hatte geklagt, daß Landedelleute Häuser in Graz haben, aber nicht Steuer zahlen, daher die Bürger um so mehr überladen sind, so daß sie die Stadtsteuer künftig ohne große Beschwerde nicht tragen können. Darauf hin erging Herzog Rudolfs Erlaß, daß Landherren von ihren Häusern Steuer geben als „unsere Bürger“ — wenn sie auch nicht in Graz wohnen.

Streng genommen war die Einbeziehung in die Steuer eigentlich schon in der Burgrechtsablösung ausgesprochen, da, wie Abschn. IV. S. 40 erwähnt, bis zur Ablösung Alle jene, welchen Ueberzins gereicht werden, den Herzog davon Steuer geben müssen „als andere unsere Bürger von ihren Gütern“.

¹⁾ Hermann: Klagenfurt. S. 85.

²⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXIV. S. 153.

³⁾ Kirchliche Topographie v. Niederösterreich. XII. S. 271, 272.

⁴⁾ Lichnowsky Reg. Nr. 632, 633.

⁵⁾ Steiermärk. Zeitschrift. VIII. (1846) S. 10, 13.